

BGer 9C 511/2010 vom 30. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_511_2010

FR: TF 9C 511/2010 du 30 septembre 2010

IT: TF 9C 511/2010 del 30 settembre 2010

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 30.09.2010 9C 511/2010 (9C_511/2010)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 30.09.2010 9C 511/2010 (9C_511/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 30.09.2010 9C 511/2010 (9C_511/2010)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_511/2010
Urteil vom 30. September 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Bundesrichter Seiler, Bundesrichterin Pfiffner Rauber, Gerichtsschreiber Ettl. Verfahrensbeiträge S. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Edmond Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Juni 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2010, in die Verfügung vom 15. Juni 2010, mit welcher S. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses bis spätestens am 7. Juli 2010 aufgefordert worden ist, in das hienach gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 6. Juli 2010 (Poststempel), in die Verfügung vom 13. August 2010, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abwies und S. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist verpflichtete, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in das Wiedererwägungsgesuch vom 11. September 2010 mit dem Antrag, es sei in Aufhebung der Verfügung vom 13. August 2010 die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, in Erwägung, dass es sich bei Entscheiden über die unentgeltliche Rechtspflege um Zwischenentscheide handelt, welche keine materielle Rechtskraft entfalten, weshalb sie, insbesondere aufgrund veränderter Verhältnisse oder neuer Tatsachen, bis zum Erlass des Endentscheids in Wiedererwägung gezogen und angepasst werden können (Jean-Maurice Frésard, in: Commentaire de la LTF, 2009, N. 2 zu Art. 61 BGG), dass mit Verfügung vom 13. August 2010 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt worden ist, weil die Vorbringen in der Beschwerde den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. April 2010 nicht ernsthaft in Frage zu stellen vermögen, dass der Gesuchsteller eine Wiedererwägung der Verfügung vom 13. August 2010 nur mit der seiner Auffassung nach begründeten Beschwerde verlangt, ohne veränderte Verhältnisse oder neue Tatsachen geltend zu machen, dass auf das Gesuch vom

11. September 2010 demzufolge nicht einzutreten ist, da es keine Wiedererwägungsgründe enthält, dass gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG der Instruktionsrichter oder der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) eine angemessene Frist zur Leistung des Kostenvorschusses setzt und bei deren unbenützten Ablauf eine Nachfrist, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet wird, dass der Beschwerdeführer innert der bis 16. September 2010 laufenden Nachfrist den Kostenvorschuss nicht geleistet hat, weshalb grundsätzlich auch in der Hauptsache ein Nichteintretensentscheid zu fällen ist, es sei denn, ihm würde erneut Nachfrist gewährt, dass es dem Wesen einer Nachfrist entspricht, dass sie nicht erstreckt werden kann und eine zweite Nachfrist - in der Regel - nicht zulässig ist; vorbehalten bleiben ganz besondere - nicht voraussehbare - und entsprechend spezifisch darzulegende Gründe (Urteile 2C_731/2008 vom 27. November 2008 E. 2 und 2C_111/2008 vom 17. April 2008 E. 2.1), dass eine zweite Nachfrist etwa gewährt werden kann, wenn innerhalb der erstmaligen Nachfrist ein begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (Urteil 2C_758/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 2.2.2; vgl. Thomas Geiser, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 14 und 35 zu Art. 62 BGG ; Hansjörg Seiler, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 21 Art. 62 BGG ; zur an sich bestehenden Möglichkeit der Erstreckung der Nachfrist s. auch Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire, 2008, N. 1739), dass das von S. _____ während laufender Nachfrist gestellte Wiedererwägungsbegehren, auf das - wie gezeigt - mangels Begründung nicht einzutreten ist, weder einen notwendigen ganz besonderen und nicht voraussehbaren Grund für eine Erstreckung der Nachfrist darstellt noch Anlass zur Einräumung einer zweiten Nachfrist gibt, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Wiedererwägungsgesuch vom 11. September 2010 wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Meyer Ettlín

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.